

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 12. Juni 2012
565

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211/45 61-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211/454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses vom 08.05.2012. Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachgremien des IDW lautet unsere Einschätzung zu Inhalt und Prioritäten der Arbeit des HGB-Fachausschusses des DRSC wie folgt:

Der Entwurf des Arbeitsprogramms misst den in Abschn. 3) aufgeführten Projekten eine gegenüber der Verabschiedung eines DRS zur Konzernlageberichterstattung (Abschn. 1)) sowie der Überarbeitung der in Abschn. 2) aufgeführten bestehenden DRS geringere Priorität bei. Dies ist für das Projekt zur Konzernlageberichterstattung nachvollziehbar, da sich dieses bereits in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium befindet. Indes sollte jedenfalls die vorgeschlagene grundlegende Überarbeitung des DRS 4 vorrangig gegenüber den in Abschn. 2) genannten DRS erfolgen. Während im Zusammenhang mit den Gegenständen der DRS 2, 3, 7 bis 9 und 13 in der Praxis nur wenige Zweifelsfragen bestehen, werden im DRS 4 zentrale Fragen der (Kapital-)Konsolidierung, die infolge des BilMoG noch mehr an Bedeutung gewonnen haben, bislang nicht im Einzelnen adressiert. Dies gilt vor allem für die im Schrifttum und in der Praxis immer häufiger adressierte Frage, inwieweit im Rahmen der Kaufpreisallokation immaterielle Vermögensgegenstände separat von einem Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz zu aktivieren sind. Aber auch die anderen genannten Teilaspekte (Ent- und Übergangskonsolidierung, sukzessive Unter-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 12.06.2012 an das DRSC e.V., Berlin

nehmenszusammenschlüsse, statuswahrende Auf- und Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen) sind wichtig und klärungsbedürftig. Weiter ausgeführt werden sollte schließlich die bilanzielle Behandlung sog. bedingter Gegenleistungen.

Ungeachtet dessen, dass in DRS 19 bereits eine Vielzahl von Zweifelsfragen zur (Nicht-)Konsolidierung von Zweckgesellschaften behandelt wird, bedarf es hierzu u.E. weitergehender Hinweise. Wohl wissend, dass es in Anbetracht der Vielfältigkeit und Komplexität der in der Praxis vorkommenden Gestaltungen nicht einfach sein dürfte, hierzu eine prinzipienbasierte Verlautbarung zu erarbeiten, sollte geprüft werden, ob wiederkehrende Gestaltungsmerkmale von Zweckgesellschaftskonstruktionen identifiziert werden können, um auf Basis einer danach erfolgenden Klassifizierung Hinweise zur Konsolidierung geben zu können.

Der Erarbeitung eines DRS oder eines Anwendungshinweises zu Fragen zur Umrechnung von Abschlüssen für Zwecke der Konzernrechnungslegung, die auf fremde Währung lauten, sollte geringere Priorität beigemessen werden; angesichts der klaren gesetzlichen Anforderungen bestehen hier nach unserer Einschätzung kaum Zweifelsfragen.

Die bislang gewonnenen praktischen Erfahrungen mit dem Wahlrecht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben gezeigt, dass nur sehr wenige Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Daher besteht außerhalb der Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände bei der Kaufpreisallokation (siehe oben) u.E. kein Bedarf an einem DRS zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände.

Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften dürften vor allem bei der Bilanzierung latenter Steuern bestehen. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, insoweit den DRS 18 zu ergänzen. Hierfür besteht indes nach unserer Einschätzung keine hohe Dringlichkeit. In Anbetracht der wenigen Anwendungsfälle sollten Besonderheiten der Konzernrechnungslegung nach § 11 PubliG – wenn überhaupt – nur sehr nachrangig behandelt werden.

Keinen Bedarf für neue bzw. die Überarbeitung bestehender Verlautbarungen des DRSC sehen wir für Fragen zum Grundsatz der Stetigkeit und zur Berichtigung von Fehlern, zur Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie zu den Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 12.06.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann



Dr. Breker, WP/StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung